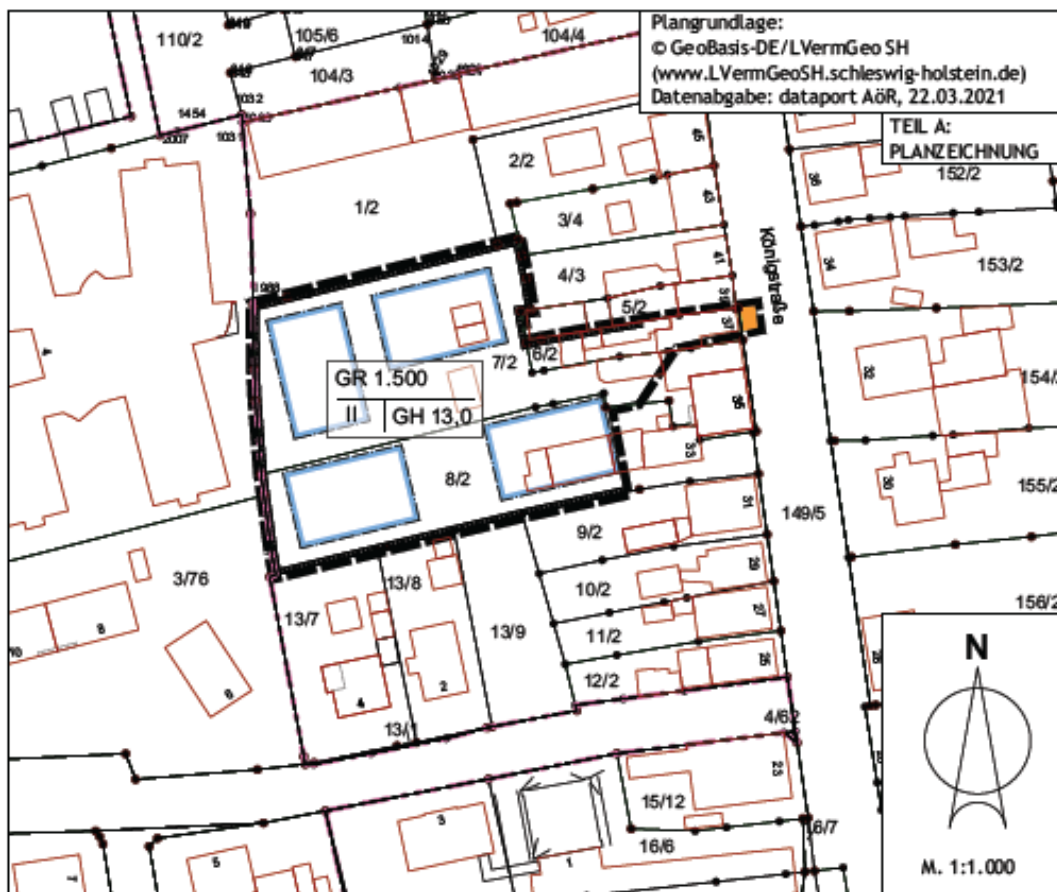


Bekanntmachung Nr. 104/2022 des Amtes Marne-Nordsee
für die Stadt Marne

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Marne „Grundstück Königstraße 33 – 37, das begrenzt wird im Norden und Süden durch die angrenzende Bebauung, im Westen durch das Ev. Altenhilfezentrum Marne und im Osten durch die Bebauung an der Königstraße (B 5)“

Die Stadtvertretung der Stadt Marne hat in der Sitzung am 29.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Marne „Grundstück Königstraße 33 – 37, das begrenzt wird im Norden und Süden durch die angrenzende Bebauung, im Westen durch das Ev. Altenhilfezentrum Marne und im Osten durch die Bebauung an der Königstraße (B 5)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.10.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter

Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Stadt Marne geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Stadt Marne unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, 21.10.2022

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klaus Braak

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 27.10.2022